



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 03.10.2024

Nr. 41

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Seyed Mohammad Alavi	441
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Oleksandr Avramenko	441
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Atanas Petrov Tonev	442
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Delia Ispir	442
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – KS Logistik GmbH	443
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Torben Pflugradt	443
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – HAK HANDELS GmbH	444
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Lapiduch UG	444
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ioannis Papoukas	445
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Delia Ispir	445
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gheorghe Ivanovic Plesco	446
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Marcin Wojciech Kunce	446
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mohammad Hussein	447
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Elena Henning	447
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rafiq Ahmad	448
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas	448
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Hemmingen	
▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Hemmingen	449
2. Stadt Lehrte	
▶ Bekanntmachung – Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2022	449
3. Stadt Neustadt a. Rbge.	
▶ Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.	450
▶ Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)	457

4. Stadt Seelze

- ▶ Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB
 - 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze
 - Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“ für den Stadtteil Dedensen
- 457

C) Sonstige Bekanntmachungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- ▶ Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023
- 458
- ▶ Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung)
- 458

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Seyed Mohammad Alavi**

An die nachstehende Person

Name: Alavi
Vorname(n): Seyed Mohammad
Geburtsdatum: 18.02.1985
letzte bekannte Anschrift: Springer Str. 6,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.09.2024, Aktenzeichen 51.04-19-139259, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 12,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Neubauer

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Oleksandr Avramenko**

An die nachstehende Person

Name: Avramenko
Vorname(n): Oleksandr
letzte bekannte Anschrift: Alte Ricklinger Straße 26,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.09.2024, Aktenzeichen 32.09 / GS-IN423, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag:
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Atanas Petrov Tonev**

An die nachstehende Person

Name: Tonev
Vorname(n): Atanas Petrov
Geburtsdatum: 26.05.1962
letzte bekannte Anschrift: Goldenstedter Str. 60,
27793 Wildeshausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.09.2024 Aktenzeichen 32.09/H-CE1778/VA24.09.2024, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Delia Ispir**

An die nachstehende Person

Name: Ispir
Vorname(n): Delia
letzte bekannte Anschrift: Am Pferdemarkt 34,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.09.2024, Aktenzeichen 32.09 / H-KN1004, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – KS Logistik GmbH**

An die nachstehende Person

Name / Bezeichnung: KS Logistik GmbH
letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 16,
31840 Hess. Oldendorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.09.2024, Aktenzeichen 32.09.H-KS9692, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Torben Pflugradt**

An die nachstehende Person

Name: Pflugradt
Vorname(n): Torben
Geburtsdatum: 21.01.1998
letzte bekannte Anschrift: Sprosserweg 12,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.09.2024, Aktenzeichen H-KY9508, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
HAK HANDELS GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: HAK HANDELS GmbH
letzte bekannte Anschrift: Gutenbergstraße 9,
30966 Hemmingen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.09.2024, Aktenzeichen 32.09/H-KY2050/VA23.09.2024, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Firma Lapiduch UG**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma Lapiduch UG
letzte bekannte Anschrift: Enseburgweg 5 D,
30826 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.09.2024, Aktenzeichen H-LA3868, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ioannis Papoukas**

An die nachstehende Person

Name: Papoukas
Vorname(n): Ioannis
Geburtsdatum: 07.09.1961
letzte bekannte Anschrift: Kapellenstr. 15,
30855 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.09.2024, Aktenzeichen 32.09.H-LA1952, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Delia Ispir**

An die nachstehende Person

Name: Ispir
Vorname(n): Delia
Geburtsdatum: 20.10.2003
letzte bekannte Anschrift: Am Pferdemarkt 34,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 24.09.2024 Aktenzeichen 32.09/H-NM1128, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gheorghe Ivanovic Plesco**

An die nachstehende Person

Name: Plesco
Vorname(n): Gheorghe Ivanovic
Geburtsdatum: 17.10.1980
letzte bekannte Anschrift: Seestr. 21,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.09.2024, Aktenzeichen 32.09/PE-RJ1998, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Marcin Wojciech Kunce**

An die nachstehende Person

Name: Kunce
Vorname(n): Marcin Wojciech
Geburtsdatum: 29.07.1984
letzte bekannte Anschrift: Lohbergstr. 6,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.09.2024, Aktenzeichen 32.09.SLS-JX671, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mohammad Hussein**

An die nachstehende Person

Name: Hussein
Vorname(n): Mohammad
Geburtsdatum: 29.12.2004
letzte bekannte Anschrift: Dammstr. 32,
30989 Gehrden

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.03.2024, Aktenzeichen 40.04 - 125999000051399, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 40.04 – BAföG
4. Stock, Raum Nr. 11,
Thurnithstraße 2, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Schaper

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Elena Henning**

An die nachstehende Person

Name: Henning
Vorname(n): Elena
Geburtsdatum: 04.12.1967
letzte bekannte Anschrift: Hannoversche Neustadt 21,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.09.2024, Aktenzeichen 32.09/H-A 5158, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – KFZ Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover – Rafiq Ahmad**

An die nachstehende Person

Name: Ahmad
Vorname(n): Rafiq
Geburtsdatum: 27.12.1991
letzte bekannte Anschrift: Am Wischacker 6,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.09.2024 Aktenzeichen 32.09/H-AA 9518, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – KFZ Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas**

An die nachstehende Person

Name: Jarsovas
Vorname(n): Vytas
Geburtsdatum: 14.03.1974
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.09.2024, Aktenzeichen 32.09 H-KC6225, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – KFZ Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 03.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrage:
König

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Hemmingen

► **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Hemmingen**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Hemmingen am 12.09.2024 folgende 1. Änderung der Satzung des Jugendparlaments der Stadt Hemmingen beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Jugendparlament hat das Recht, unter Berücksichtigung von 71 Abs. 7 NKomVG jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Hemmingen zu entsenden. Hierfür wählt das Jugendparlament aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Fachausschüsse des Rates der Stadt Hemmingen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertretung. Die Vertreterin oder der Vertreter und die Stellvertretung werden dem Rat der Stadt Hemmingen namentlich benannt und durch dessen Beschluss als beratende Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse festgestellt.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der/die Jugendbürgermeister/-in sowie der/die stellvertretende Jugendbürgermeister/-in hat ein Rede- und Antragsrecht in kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten im Sinne von § 36 NKomVG im Rat, die jeweiligen beratenden Mitglieder nach § 18 Absatz 6 haben ein Rede- und Antragsrecht in kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten im Sinne von § 36 NKomVG im jeweiligen Fachausschuss. Im NKomVG ist ein diesbezügliches Rede- und Antragsrecht nicht vollumfänglich vorgesehen. Daher werden die vorbezeichneten Rechte im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Rates mit dem Beschluss über diese Satzung eingeräumt.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das Jugendparlament wird zu allen Sitzungen des Rates (in Person der Jugendbürgermeisterin oder des Jugendbürgermeisters, im Vertretungsfall der Stellvertretung) und der Fachausschüsse (nach Absatz 1) eingeladen.

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Rats- und Fachausschusssitzungen auf Einladung nach § 4 Absatz 3 wird den Vertreterinnen und Vertretern des Jugendparlaments sowie deren Stellvertretungen ein Sitzungsgeld nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Fachausschussmitglieder sowie der sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen gezahlt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemmingen, 13.09.2024

Stadt Hemmingen
Jan Dingeldey
Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

► **Bekanntmachung – Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2022**

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, das bestehende ordentliche Jahresergebnis von -5.351.777,55 € der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.
3. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, das bestehende außerordentliche Jahresergebnis von 4.141.230,39 € der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.
4. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – bis einschließlich 14.10.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt

Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften öffentlich aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel. 05132 505-1401, eingesehen werden.

Lehrte, den 23.09.2024

Stadt Lehrte
i. V. Erste Stadträtin
Lange

3. Stadt Neustadt a. Rbge.

- ▶ **Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage „Punktesystem zur Platzvergabe von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen“ erhält anliegende neue Fassung.

Artikel II

§ 16 In-Kraft-Treten

Die 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2024 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, 09.09.2024

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

Vergabeverfahren Hortplatz:

1. Wohnsitz

Hat das Kind seinen Wohnsitz in Neustadt a. Rbge.:	Nein ->	Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine Warteliste besteht. (Antrag auf Betreuung außerhalb der Wohnortkommune zwingend erforderlich)
	Ja ->	Weiter unter Nr. 2 Punktesystem

2. Punktesystem

Bedarf Eltern***			Bedarf Familie	
Betreuungsbedarf aufgrund Erwerbstätigkeit inklusive Fahrzeit zwischen Wohnort und Arbeitsstätte) **			Schwere Erkrankung im Kindeshaushalt 20 Pkt.	0
Erwerbslos 0 Pkt.	0	0	Drohende Kindeswohlgefährdung (Nachweis Jugendamt) 30 Pkt.	0
bis 13.00 Uhr 1 Pkt.	0	0		
bis 14.00 Uhr 2 Pkt.	0	0		
bis 15.00 Uhr 3 Pkt.	0	0		
bis 16.00 Uhr 4 Pkt.	0	0	Geschwisterkind in Kindertagesstätte 5 Pkt.	0
bis 17.00 Uhr 5 Pkt.	0	0		
Punkte Betreuungsbedarf:		0		
Bedarf Kind				
1. Klasse x 40 Pkt.	0	0		
2. Klasse x 30 Pkt.	0	0		
3. Klasse x 20 Pkt.	0	0		
4. Klasse x 10 Pkt.	0	0		
Ergebnis Bedarf Eltern x Bedarf Kind:		0	Summe Punkte:	0
Übernahme von Kita-Aufgaben in der Einrichtung 10 Pkt.		0		
Gesamtpunktzahl (Summe Bedarfe Kind, Eltern, Familie)				0

** Als erwerbstätig gilt jegliche Art von nachweisbarer Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbstständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprach-/Integrationskurse) oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

*** Voraussetzung ist der Nachweis der Erwerbstätigkeit aller Sorgeberechtigten, die zusammen mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Vergabeverfahren Hortplatz:

1. Wohnsitz

Hat das Kind seinen Wohnsitz in Neustadt a. Rbge.:	Nein ->	Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine Warteliste besteht. (Antrag auf Betreuung außerhalb der Wohnortkommune zwingend erforderlich)
	Ja ->	Weiter unter Nr. 2 Punktesystem

2. Punktesystem

Bedarf Eltern***			Bedarf Familie	
Betreuungsbedarf aufgrund Erwerbstätigkeit inklusive Fahrzeit zwischen Wohnort und Arbeitsstätte) **			Schwere Erkrankung im Kindeshaushalt 20 Pkt.	0
Erwerbslos	0 Pkt.	0	Drohende Kindeswohlgefährdung (Nachweis Jugendamt) 30 Pkt.	0
bis 13.00 Uhr	1 Pkt.	0		
bis 14.00 Uhr	2 Pkt.	0		
bis 15.00 Uhr	3 Pkt.	0		
bis 16.00 Uhr	4 Pkt.	0	Geschwisterkind in Kindertagesstätte 5 Pkt.	0
bis 17.00 Uhr	5 Pkt.	0		
Punkte Betreuungsbedarf:		0		
Bedarf Kind				
1. Klasse	x 40 Pkt.	0		
2. Klasse	x 30 Pkt.	0		
3. Klasse	x 20 Pkt.	0		
4. Klasse	x 10 Pkt.	0		
Ergebnis Bedarf Eltern x Bedarf Kind:		0	Summe Punkte:	0
Gesamtpunktzahl (Summe Bedarfe Kind, Eltern, Familie)				0

** Als erwerbstätig gilt jegliche Art von nachweisbarer Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbstständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprach-/Integrationskurse) oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

*** Voraussetzung ist der Nachweis der Erwerbstätigkeit aller Sorgeberechtigten, die zusammen mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Vergabeverfahren Kindergartenplatz:

1. Wohnsitz

Hat das Kind seinen Wohnsitz in Neustadt a. Rbge.:	Nein ->	Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine Warteliste besteht. (Antrag auf Betreuung außerhalb der Wohnortkommune zwingend erforderlich)
	Ja ->	Weiter unter Nr. 2 Punktesystem

2. Punktesystem

Bedarf Kind			Bedarf Familie		
Kind älter als 3 Jahre*:	10 Pkt.	0	Schwere Erkrankung im Kindeshaushalt	20 Pkt.	0
Kind älter als 4 Jahre*:	20 Pkt.	0	Drohende Kindeswohlgefährdung (Nachweis Jugendamt)	30 Pkt.	0
Kind älter als 5 Jahre*:	30 Pkt.	0	Geschwisterkind in Kindertagesstätte	5 Pkt.	0
Förderbedarf des Kindes (Nachweis erforderlich!) Im Rahmen einer Regelbetreuung	15 Pkt.	0			
Übergang von Kindertagespflege oder Krippe in den Kindergarten	5 Pkt.	0			
Summe Punkte		0			0
Gesamtpunktzahl (Summe Bedarfe Kind, Familie)					0

3. Betreuung über 6 Stunden (Ganztagsplatz)

Bedarf Eltern***					
Betreuungsbedarf aufgrund Erwerbstätigkeit inklusive Fahrzeit zwischen Wohnort und Arbeitsstätte) **					
erwerbslos	0 Pkt.	0			
bis 14:00 Uhr	10 Pkt.	0			
bis 15:00 Uhr	20 Pkt.	0			
bis 16:00 Uhr	30 Pkt.	0			
bis 17:00 Uhr	40 Pkt.	0	Übernahme von Kita-Aufgaben in der Einrichtung	10 Pkt.	0
Punktzahl Bedarf Eltern		0	Punktzahl Gesamt		0

* Stichtag zur Altersberechnung ist jeweils der 31.12.

** Als erwerbstätig gilt jegliche Art von nachweisbarer Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbstständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprach-/Integrationskurse) oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

*** Voraussetzung ist der Nachweis der Erwerbstätigkeit aller Sorgeberechtigten, die zusammen mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Vergabeverfahren Kindergartenplatz:

1. Wohnsitz

Hat das Kind seinen Wohnsitz in Neustadt a. Rbge.:	Nein ->	Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine Warteliste besteht. (Antrag auf Betreuung außerhalb der Wohnortkommune zwingend erforderlich)
	Ja ->	Weiter unter Nr. 2 Punktesystem

2. Punktesystem

Bedarf Kind			Bedarf Familie	
Kind älter als 3 Jahre*:	10 Pkt.	0	Schwere Erkrankung im Kindeshaushalt	20 Pkt. 0
Kind älter als 4 Jahre*:	20 Pkt.	0	Drohende Kindeswohlgefährdung (Nachweis Jugendamt)	30 Pkt. 0
Kind älter als 5 Jahre*:	30 Pkt.	0	Geschwisterkind in Kindertagesstätte	5 Pkt. 0
Förderbedarf des Kindes (Nachweis erforderlich!) Im Rahmen einer Regelbetreuung	15 Pkt.	0		
Übergang von Kindertagespflege oder Krippe in den Kindergarten	5 Pkt.	0		
Summe Punkte		0		0
Gesamtpunktzahl (Summe Bedarfe Kind, Familie)				0

3. Betreuung über 6 Stunden (Ganztagsplatz)

Bedarf Eltern***		
Betreuungsbedarf aufgrund Erwerbstätigkeit inklusive Fahrzeit zwischen Wohnort und Arbeitsstätte) **		
erwerbslos	0 Pkt.	0
bis 14:00 Uhr	10 Pkt.	0
bis 15:00 Uhr	20 Pkt.	0
bis 16:00 Uhr	30 Pkt.	0
bis 17:00 Uhr	40 Pkt.	0
Punktzahl Gesamt		0

* Stichtag zur Altersberechnung ist jeweils der 31.12.

** Als erwerbstätig gilt jegliche Art von nachweisbarer Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbstständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprach-/Integrationskurse) oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

*** Voraussetzung ist der Nachweis der Erwerbstätigkeit aller Sorgeberechtigten, die zusammen mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Vergabeverfahren Krippenplatz::

1. Wohnsitz

Hat das Kind seinen Wohnsitz in Neustadt a. Rbge.:	Nein ->	Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine Warteliste besteht. (Antrag auf Betreuung außerhalb der Wohnortkommune zwingend erforderlich)
	Ja ->	Weiter unter Nr. 2 Punktesystem

2. Punktesystem

Bedarf Kind		Bedarf Eltern***		Bedarf Familie	
		Betreuungsbedarf aufgrund Erwerbstätigkeit inklusive Fahrzeit zwischen Wohnort und Arbeitsstätte)**			
Kind älter als 1 Jahr*: 20 Pkt.	0	erwerbslos 0 Pkt.	0	Schwere Erkrankung im Kindershaushalt 20 Pkt.	0
Kind älter als 2 Jahre*: 30 Pkt.	0	bis 14:00 Uhr 10 Pkt.	0	Drohende Kindeswohlgefährdung (Nachweis Jugendamt) 30 Pkt.	0
		bis 15:00 Uhr 20 Pkt.	0	Geschwisterkind in Kindertagesstätte 5 Pkt.	0
Förderbedarf des Kindes (Nachweis erforderlich!) 15 Pkt. Im Rahmen einer Regelbetreuung	0	bis 16:00 Uhr 30 Pkt.	0		
		bis 17:00 Uhr 40 Pkt.	0		
Summe Punkte	0		0		0
Übernahme von Kita-Aufgaben in der Einrichtung 10 Pkt.	0				
Gesamtpunktzahl (Summe Bedarfe Kind, Eltern, Familie)					0

* Stichtag zur Altersberechnung ist jeweils der 31.12.

** Als erwerbstätig gilt jegliche Art von nachweisbarer Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbstständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprach-/Integrationskurse) oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

*** Voraussetzung ist der Nachweis der Erwerbstätigkeit aller Sorgeberechtigten, die zusammen mit dem Kind in einem Haushalt leben.

Vergabeverfahren Krippenplatz::

1. Wohnsitz

Hat das Kind seinen Wohnsitz in Neustadt a. Rbge.:	Nein ->	Erhalt eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn keine Warteliste besteht. (Antrag auf Betreuung außerhalb der Wohnortkommune zwingend erforderlich)
	Ja ->	Weiter unter Nr. 2 Punktesystem

2. Punktesystem

Bedarf Kind		Bedarf Eltern***		Bedarf Familie	
		Betreuungsbedarf aufgrund Erwerbstätigkeit inklusive Fahrzeit zwischen Wohnort und Arbeitsstätte)**			
Kind älter als 1 Jahr*: 20 Pkt.	0	erwerbslos 0 Pkt.	0	Schwere Erkrankung im Kindeshaushalt 20 Pkt.	0
Kind älter als 2 Jahre*: 30 Pkt.	0	bis 14:00 Uhr 10 Pkt.	0	Drohende Kindeswohlgefährdung (Nachweis Jugendamt) 30 Pkt.	0
		bis 15:00 Uhr 20 Pkt.	0	Geschwisterkind in Kindertagesstätte 5 Pkt.	0
Förderbedarf des Kindes (Nachweis erforderlich!) 15 Pkt. Im Rahmen einer Regelbetreuung	0	bis 16:00 Uhr 30 Pkt.	0		
		bis 17:00 Uhr 40 Pkt.	0		
Summe Punkte	0		0		0
Gesamtpunktzahl (Summe Bedarfe Kind, Eltern, Familie)					0

* Stichtag zur Altersberechnung ist jeweils der 31.12.

** Als erwerbstätig gilt jegliche Art von nachweisbarer Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbstständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprach-/Integrationskurse) oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

*** Voraussetzung ist der Nachweis der Erwerbstätigkeit aller Sorgeberechtigten, die zusammen mit dem Kind in einem Haushalt leben.

► **Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist), i. V. m. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249, 250 - VORIS 20120 -) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Parkgebühren an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden in der Stadt Neustadt a. Rbge. auf 1,20 EUR für eine Stunde festgesetzt. Für eine Zeit von 2 ½ Stunden werden 2,40 EUR als Gebühr festgesetzt. Für den Bereich „Am Schützenplatz“ wird zusätzlich ein Tarif für ein Tagesticket i.H.v. 3,00 EUR festgesetzt. Abweichend davon ist das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bis zu einer ½ Stunde gebührenfrei.

§ 2

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, die nach § 11 Absätze 2 und 4, jeweils auch i. V. m. § 11 Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, 2), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung trat am 01.01.2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2024.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 24.09.2024

Stadt Neustadt am Rübenberge
gez. In Vertretung
Annette Plein
Fachbereichsleitung Bürgerdienste

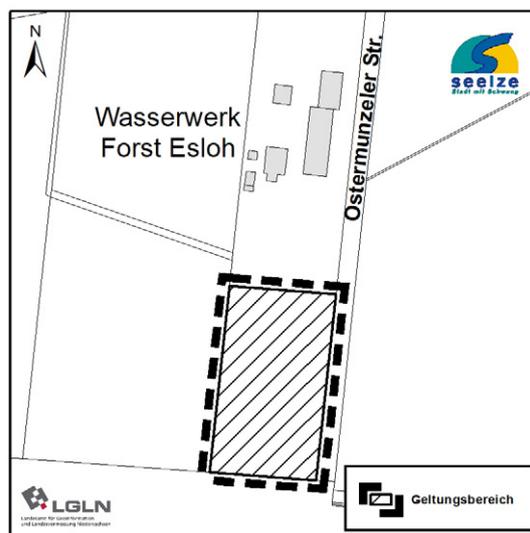
4. Stadt Seelze

- **Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB**
 - **36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze**
 - **Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“ für den Stadtteil Dedensen**

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 07.08.2024 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze, Stadtteil Dedensen, genehmigt.

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 23.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“ für den Stadtteil Dedensen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich der oben aufgeführten Bauleitplanungen ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze gemäß § 6 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“ für den Stadtteil Dedensen tritt in Kraft.

Die 36. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“ für den Stadtteil Dedensen einschließlich dessen Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB können in der Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 249 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr

bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Diese Flächennutzungsplanänderung und dieser Bebauungsplan werden zusammen mit den jeweiligen Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen auch ins Internet gestellt und werden nach Einstellung unter <https://www.seelze.de/lebenswert/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/planliste/> einsehbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 24.09.2024

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

► **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.09.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt. Es wurde Vortragung des Gewinnvortrages aus 2022 in Höhe von EUR 8.109.808,84 und des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von EUR 605.749,62 auf neue Rechnung beschlossen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 12.06.2024 abgeschlossener Prüfung des Jahresab-

schlusses die beauftragte FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bornumer Str. 4 – 6, 30449 Hannover einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat. „Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Die Bilanz, der Lagebericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – während der Dienststunden in Raum 1.16 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60c in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 24. September 2024

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Der Verbandsgeschäftsführer
Thomas Schwarz

► **Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirt-

schaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 2017 S. 121) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Landeshauptstadt Hannover innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.

§ 3

Straßenreinigung des Zweckverbandes

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, der dazugehörigen Radwege, der Baumscheiben und des Straßenbegleitgrüns, soweit es Bestandteil der öffentlichen Straße ist, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen,
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22 Uhr bis 8 Uhr

vom Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, nachfolgend nur Zweckverband, als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 NStrG übertragen werden. Zur öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ gehört auch die Reinigung und die Räumung von Schnee und die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte in den Fußgängerstraßen sowie auf den Gehwegen im Innenstadtbereich (§ 4 a).

Soweit die Straßenreinigung vom Zweckverband durchgeführt wird, handelt der Zweckverband hoheitlich.

- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen sowie diejenigen Gehwege nach § 4a, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover“ ist.
- (3) Für die der Straßenreinigung des Zweckverbandes unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne von § 2 als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden
 - a) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen,
 - c) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) auferlegt. § 4 a bleibt unberührt.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks. Die zur Einheit gehörenden Reinigungspflichtigen haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Pflichtigen ihre Leistung erbringen. Mangels einer Vereinbarung haften die Pflichtigen als Gesamtschuldner.

- (2) Dem Fußgängerverkehr dienende Straßenflächen nach Absatz 1 sind:
 - a) Die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr auch dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen,
 - b) bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne Gehwege im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) ein üblicherweise als Fußweg genutzter Streifen in einer Breite von 1,5 m neben oder am Rand der Fahrbahn.
- (3) Auf den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden
 - a) die in Absatz 1 a) bis c) aufgeführten Reinigungsaufgaben,
 - b) die Reinigung des Radweges,
 - c) die Reinigung von Parkspuren,
 - d) die Reinigung der Fahrbahn,
 - e) die Reinigung der Baumscheiben,
 - f) die Reinigung des Straßenbegleitgrüns,
 - g) die Reinigung der Sicherheitsstreifen

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 3) übertragen.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4 a Innenstadtbereich

- (1) Die Übertragung der Reinigungspflichten für öffentliche Gehwege gemäß § 4 Abs. 1 a-c auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke gilt nicht für das Gebiet der Innenstadt, das durch den „Cityring“ eingeschlossen wird sowie für den Weißekreuzplatz und dessen Verbindung zum „Cityring“. Die betroffenen Straßen, soweit es sich nicht um Fußgängerstraßen handelt, sind im Straßenverzeichnis mit „G“ gekennzeichnet. Auf den öffentlichen Gehwegen dieser Straßen wird die Reinigung einschl. des Winterdienstes vom Zweckverband durchgeführt.
- (2) Flächen, die wegen Sondernutzungen im Sinne der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Orts- und Durchgangsstraßen wie z.B. Außenbewirtschaftungen, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen sind, müssen vom Veranstalter gereinigt werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Für die vom Zweckverband als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine

Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Landeshauptstadt Hannover. Er beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 2) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegen. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsrechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Schuldner über.

§ 7

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstückes – auf volle oder halbe Meter abgerundet – und nach der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Grundstücke die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.

Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden – zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 3 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet und durch die Anzahl der erschließenden Straßen geteilt.

- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind entsprechend der von der Straßenreinigung des Zweckverbandes aufzubringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung, der Priorität, der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad ergibt, bestimmten Reinigungs- bzw. Winterdienstklassen zugeordnet.

Reinigungsstufe R 1:

Reinigungsintervall 7x wöchentlich

Straßen mit äußerst hohem Verschmutzungsgrad. In der Regel sind dies: Hauptverkehrsstraßen, sehr hoch frequentierte große Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen hohen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und eine sehr hohe Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit extrem hohem Baumbestand und dadurch außerordentlichem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen gesamtstädtische Hauptverkehrsachsen mit äußerst hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsstufe R 1 b:

Reinigungsintervall 6x wöchentlich

Straßen mit sehr hohem Verschmutzungsgrad. In der Regel sind dies: Hauptverkehrsstraßen, höher frequentierte größere Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit sehr hohem Baumbestand und dadurch deutlich höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen besondere Hauptverkehrsstraßen mit sehr hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsstufe R 2:

Reinigungsintervall 5x wöchentlich

Straßen mit hohem Verschmutzungsgrad. In der Regel sind dies: vorwiegend Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit höherem Baumbestand und dadurch höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen wesentliche Hauptverkehrsstraßen mit entsprechend höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsstufe R 2 b:

Reinigungsintervall 4x wöchentlich

Straßen mit höherer Verschmutzung. In der Regel sind dies: vorwiegend Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit mittlerem Baumbestand. Hinzu kommen nicht unwesentliche Durchgangsstraßen mit höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsstufe R 3:

Reinigungsintervall 3x wöchentlich

Straßen mit mittlerer Verschmutzung. In der Regel sind dies: vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und geringem Gewerbe- oder Gastronomieanteil und mit mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit mittlerem Baumbestand oder Straßen mit geringem Durchgangsverkehr und mittlerem Anteil an Nutzern.

Reinigungsstufe R 4:

Reinigungsintervall 2x wöchentlich

Straßen mit mäßiger Verschmutzung. In der Regel sind dies: vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit wenig Durchgangsverkehr und mäßigem Anteil an Nutzern.

Reinigungsstufe R 5:

Reinigungsintervall 1x wöchentlich

Straßen mit geringer Verschmutzung. In der Regel sind dies: vorwiegend Nebenstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit sehr geringem Durchgangsverkehr und geringem Anteil von Nutzern.

Reinigungsstufe R 6:

Reinigungsintervall 1x 14-täglich

Straßen mit außergewöhnlich geringer Verschmutzung. In der Regel sind dies: reine Anliegerstraßen mit sehr geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen ohne wesentlichen Baumbestand oder Straßen ohne Durchgangsverkehr und sehr geringem Anteil von Nutzern oder Sackgassen an Nebenstraßen.

Winterdienstklasse W 1:

Straßen mit höchster Priorität. In der Regel sind dies: Hauptverkehrsstraßen, Buslinien des ÖPNV, stark frequentierte Neben- und Verbindungsstraßen, Gefahrgut- und Gefahrenstrecken (Gefälle, scharfe Kurven, Verengungen, Kreuzungen, Ein-

mündungen), Zufahrten zu Krankenhäusern und Feuerwehren und der Polizei, ausgewählte Radwege (siehe Website des Zweckverbandes), gekennzeichnete Überwege (Zebrastreifen und durch Ampeln geregelte Überwege), die Gehwege im Innenstadtring, Fußgängerzonen und Fahrradstraßen bzw. Velorouten und ausgewiesene Behindertenparkplätze.

Winterdienstklasse W 2:

Straßen mit nachrangiger Priorität. In der Regel sind dies: Wohnstraßen, Neben- und Verbindungsstraßen, Straßen zu Gewerbe- und Industrieanlagen und Überwege mit nachrangiger Priorität.

Winterdienstklasse W 0:

Straßen, in denen der Zweckverband grundsätzlich keinen Winterdienst (außer der polizeirechtlichen Räumverpflichtung) durchführt. In der Regel sind dies: abgelegene und verkehrlich unbedeutende Anliegerstraßen und Sackgassen, Spiel- und Stichstraßen.

Die Reinigung der öffentlichen Gehwege an Straßen, die im Straßenverzeichnis mit „G“ gekennzeichnet sind, erfolgt in gleichem Umfang wie die Reinigung der gekennzeichneten Straße.

- (5) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsstufe bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses auch weiterhin maßgebend.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.

**§ 8
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus Reinigungsstufe und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront

Reinigungsklasse	Gebühr
R1	4,76 €
R1 b	4,08 €
R2	3,40 €
R2 b	2,72 €
R3	2,04 €
R4	1,36 €
R5	0,68 €
R6	0,34 €

Winterdienstklasse	Gebühr
W1	0,11 €
W2	0,02 €
W0	0,00 €

- (2) Die Gebühr für die Straßenreinigung inkl. Gehwegreinigung gemäß § 4a setzt sich zusammen aus Reinigungsklasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront

Reinigungs-/ Winterdienst klasse	Gebühr
R1 G	7,14 €
R1 b G	6,12 €
R2 G	5,10 €
R2 b G	4,08 €
R3 G	3,06 €
R4 G	2,04 €
R5 G	1,02 €
W1	0,11 €
W2	0,02 €
W0	0,00 €

§ 9

Entstehen, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr gemäß §§ 6 bis 8 entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung des Zweckverbandes unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Reinigungsklasse, zu der die

Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, ergibt, wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam. Das gleiche gilt, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt festgesetzt und soweit möglich mit den anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je 3 Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechende Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben.

Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Eigentümer beantragen, abweichend davon die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.

- (2a) Gebühren, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht bestandskräftig erhoben wurden, werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.

Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Ab-rufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zuwiderhandlung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und werden mit Bußgeld geahndet.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Gebührenpflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grund-stücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-,

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover vom 27.11.2020 und vom 26.11.2021 außer Kraft.

Für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wird die nach dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 27.11.2020 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 wird die nach dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 26.11.2021 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Hannover, 23.09.2024

Dr. Axel von der Ohe
Stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code